

REPUBLIK ÖSTERREICH
Bundesministerium
für Arbeit und Soziales

GZ 10.320/4-4/97

An das
Präsidium des Nationalrates
in Wien

1010 Wien, den 11. Februar 1997
Stubenring 1
DVR: 0017001
Telefon: (0222) 711 00
Telex 111145 oder 111780
Telefax 7137995 oder 7139311
P.S.K.Kto.Nr.: 05070.004

Auskunft:
Schwab
Klappe: 6532

Datum: 13. FEB. 1997

fertigt 13.2.97

Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem die Gewerbeordnung 1994
und das Arbeitsverfassungsgesetz geändert werden

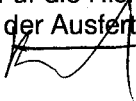
St. Klabusa

Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales übermittelt als Beilage 25 Exemplare seiner Stellungnahme zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem die Gewerbeordnung 1994 und das Arbeitsverfassungsgesetz geändert werden.

Beilage

Für den Bundesminister:
B r a n d l

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:



REPUBLIK ÖSTERREICH
Bundesministerium
für Arbeit und Soziales

GZ 10.320/4-4/97

An das
Bundesministerium für
wirtschaftliche Angelegenheiten
Stubenring 1
1011 Wien

1010 Wien, den 11. Februar 1997
Stubenring 1
DVR: 0017001
Telefon: (0222) 711 00
Telex 111145 oder 111780
Telefax 7137995 oder 7139311
P.S.K.Kto.Nr.: 05070.004
Auskunft:
Schwab
Klappe: 6532

Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem die Gewerbeordnung 1994
und das Arbeitsverfassungsgesetz geändert werden

Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales nimmt mit Bezug auf das Schreiben vom 20. Dezember 1996, GZ 32.830/122-III/A/1/96, zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem die Gewerbeordnung 1994 und das Arbeitsverfassungsgesetz geändert werden, wie folgt Stellung:

Allgemeine Bemerkungen:

Mit dem vorliegenden Entwurf sollen unter anderem die Verbesserung des Wirtschaftsstandortes Österreich, die Ausweitung der Beschäftigungsmöglichkeiten, die Erhöhung der Flexibilität der Arbeitnehmer und die Erhaltung des Qualitätsstandards des österreichischen Gewerbes erreicht werden. Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales stellt dazu eingangs fest, daß die Schaffung einer modernen und qualitativ hochwertigen Lehrlingsausbildung einen wesentlichen Beitrag zur Erreichung dieser Ziele darstellt. Es ist - neben dem grundlegenden Reformbedarf im Bereich der Berufsausbildung - auch unumgänglich, daß im Falle des Inkrafttretens der Novelle eine Reihe von entsprechenden Anpassungen im Berufsausbildungsgesetz (BAG) erfolgen.

Durch die vorliegende Novelle sollen sogenannte „verbundene Gewerbe“ eingeführt werden, die sich aus zwei oder mehr Einzelgewerben zusammensetzen. Diese erheben den Anspruch eines größerflächigen Gewerbes, werden diesem aber nicht gerecht. Die Zugehörigkeit zu einem verbundenen Gewerbe und die Verwandtschaftsregelungen zu anderen Gewerben sind nicht immer schlüssig. So bilden etwa die Handwerke Schlosser, Schmied und Landmaschinentechniker ein verbundenes Gewerbe, sind aber untereinander nicht verwandt; gleiches gilt für Maschinen- und Fertigungstechniker und Kälteanlagentechniker. Einzelgewerbe dieser verbundenen

Gewerbe sind miteinander aber sehr wohl verwandt, nämlich Maschinen- und Fertigungstechniker mit Schlosser und mit Landmaschinentechniker.

Die Zugehörigkeit zu einem verbundenen Gewerbe bedeutet also keine Erleichterung beim Zugang zu anderen Gewerben dieser Gruppe. Die Verwandtschaftsregelungen bleiben entscheidend hinter den im Berufsausbildungsgesetz festgelegten zurück. Inwiefern sich daraus eine Verbesserung des Zugangs ergeben soll, ist nicht nachvollziehbar.

Daher sollten Maßnahmen im Hinblick auf eine größere Durchlässigkeit zwischen einzelnen Lehrberufen eines verbundenen Gewerbes - und dort, wo es fachlich gerechtfertigt erscheint, auch zu Gewerben außerhalb der Gruppe - durch eine größerflächige Ausbildung innerhalb eines verbundenen Gewerbes gesetzt werden. Dabei wäre dann auch für eine entsprechende Anpassung der Ausbildungsinhalte im Betrieb und in der Berufsschule zu sorgen.

Eine Reduktion der Gewerbe durch Zusammenlegung unter Schaffung einer gemeinsamen, breiteren Ausbildung ist jedenfalls wünschenswert. Im Sinne der Erhöhung der Durchlässigkeit und somit auch der Mobilität sollten auch Verwandtschaften zwischen gebundenen Gewerben und Handwerken geschaffen werden.

Zu den Bestimmungen im einzelnen:

Zu Artikel I Z 2 (§ 16 Abs. 1 GewO):

Im Interesse der Rechtssicherheit sollte die Anordnung der „unverzöglichen“ Bestellung des Geschäftsführers - die von der im § 9 Abs. 2 festgelegten Frist von 6 Monaten abweicht und zu unbestimmt ist - durch eine bestimmte Frist ersetzt werden.

Weiters wird darauf hingewiesen, daß die Gewerbeberechtigung, wenn kein Geschäftsführer bestellt wird, im Fall der vollen Supplierung unverändert weiter bestehen würde. Nach Ablauf einer bestimmten Frist sollte die Beendigung der Gewerbeberechtigung vorgesehen werden, um die Beendigung der Pflichtversicherung nach dem Gewerblichen Sozialversicherungsgesetz (GSVG) zu ermöglichen.

Bei der Gewerbeausübung ohne Befähigungsnachweis durch Bestellung eines Geschäftsführers wäre in Hinblick auf die Berechtigung zur Lehrlingsausbildung die Verpflichtung zur Bestellung eines Ausbilders vorzusehen.

Zu Artikel I Z 3 (§18 GewO) und Z 5 (§ 23 Abs. 2 GewO):

Für Absolventen von Werkmeisterschulen und Fachakademien (Ziffer 6) erscheint eine dreijährige fachliche Tätigkeit - anstelle der vorgeschlagenen vier Jahre - ausreichend. Zusätzlich sollte für diese Personengruppe der Entfall der Unternehmerprüfung nach § 23 Abs. 2 überlegt werden.

In § 18 Abs. 4 erscheint die Formulierung „in einem einschlägigen Lehrberuf“ problematisch. Es sollte näher erläutert werden, um welche Lehrberufe es sich dabei handelt.

Die Unternehmerprüfung sollte nach § 23 Abs. 2 auch bei Absolvierung eines Fachhochschulstudienganges entfallen. Es ist nicht einsichtig, warum Fachhochschulabsolventen eine Befähigungsprüfung ablegen müssen, Absolventen von berufsbildenden Schulen und Universitätsabsolventen aber nicht.

Zu Artikel I Z 7 (§ 31 GewO):

Im Falle des Inkrafttretens dieser Regelung muß im Berufsausbildungsgesetz (BAG) festgeschrieben werden, daß eine Lehrlingsausbildung durch Teilgewerbetreibende nicht möglich ist.

Zu Artikel I Z 15 (§ 39 Abs. 4 GewO):

Die vorgesehenen Mitteilungspflichten werden grundsätzlich begrüßt. Für die Umsetzung dieses Gesetzesvorhabens wären aber umfangreiche Veränderungen in der EDV-Organisation der Sozialversicherung erforderlich, weshalb eine Realisierung nur mit entsprechenden Übergangsfristen möglich wäre. Im übrigen wäre für die Mitteilungspflichten des Hauptverbandes der österreichischen Sozialversicherungsträger eine entsprechende Vergütungsregelung zu treffen - vergleiche § 82 Abs. 3 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes (ASVG).

Zu Artikel I Z 16, 17 und 18 (§§ 46 Abs. 3, 48 und 49 Abs. 2 GewO):

Für den Bereich der Lehrlingsausbildung, die üblicherweise an einer bestimmten Betriebsstätte erfolgt, ist die zusätzliche Einrichtung, Einstellung oder Verlegung einer Betriebsstätte im Hinblick auf die einschlägigen Bestimmungen des Berufsausbildungsgesetzes zur Ausbildungsberechtigung von erheblicher Bedeutung. Die-

ser wird die vorgeschlagene Regelung (bloße deklaratorische Wirkung) nicht gerecht. Daher sollte die derzeit gültige Regelung beibehalten werden.

Zu Artikel I Z 24 (§ 94):

Zur Umwandlung von Handwerken in freie Gewerbe ist festzustellen, daß die Ausübung eines Gewerbes ohne entsprechenden Nachweis der erforderlichen fachlichen Qualifikationen nicht nur zu einer generellen Abwertung der Lehrlingsausbildung in den entsprechenden Berufen führt, sondern auch enorm die praktische Beurteilung, inwieweit die gesetzlich vorgeschriebenen Ausbildungsinhalte in einem Betrieb fachgerecht vermittelt werden können, erschwert.

Inhabern von freien Gewerben sollte daher nur dann die Berechtigung zur Lehrlingsausbildung erteilt werden, wenn im Betrieb Personen vorhanden sind, die sowohl entsprechende pädagogisch-didaktische, als auch fachliche Qualifikationen nachweisen können.

Zu Artikel I Z 24 (§§ 119 und 120 GewO):

Es ist nicht nachvollziehbar, warum Konditoren (§ 120 Abs. 1 Z 3) „warme und kalte Getränke“ ausschenken dürfen, Bäcker (§ 119 Abs. 2) aber nur „nichtalkoholische Getränke und Bier“. Die entsprechenden Regelungen sollten gleich gestaltet werden.

Zu Artikel I Z 24 (§ 122 GewO):

Im Interesse der Patienten sollten Optiker eine Brillenanpassung nur dann vornehmen dürfen, wenn der Patient vorher von einem Facharzt für Augenheilkunde und Optometrie untersucht wurde, da sonst sehr leicht schwere innere, das Auge in hohem Maße gefährdende Erkrankungen und Zustände beziehungsweise andere Krankheiten übersehen werden können. Eine Brillenglasbestimmung bei Kindern, bei der Erstbrille, bei der Prismenbrille und wenn kein Visus je Auge von mindestens 0,8 erreicht wird, sollte daher nicht von Augenoptikern durchgeführt werden.

Für Arbeitsbrillen, die ausschließlich für Bildschirmtätigkeiten verwendet werden, wäre entweder eine Untersuchung durch einen Facharzt für Augenheilkunde und Optometrie oder durch einen in Augenheilkunde speziell geschulten Arbeitsmediziner vorzusehen.

Zu Artikel I Z 24 (§ 123 Abs. 1 GewO):

Die vorgeschlagene Regelung des ersten Absatzes, die eine Berechtigung des Zahntechnikers vorsieht, für die Herstellung eines herausnehmbaren Zahnersatzes im zahnärztlich sanierten Mund von Menschen einen Abdruck zu nehmen sowie die notwendigen An- und Einpassungsarbeiten an einem solchen Zahnersatz durchzuführen, wird abgelehnt, da eine gute und umfassende Betreuung auf dem Gebiete der Zahn-, Mund- und Kieferheilkunde auch weiterhin gewährleistet sein muß.

Aus sozialversicherungspolitischer Sicht ist weiters zu bedenken, daß mit der im Entwurf enthaltenen Regelung Zahntechniker als neue Vertragspartner in Betracht kämen und bei Änderung der entsprechenden Bestimmungen Leistungen auf Rechnung der Krankenversicherungsträger erbringen könnten. Die Regelung würde unweigerlich zu zusätzlichen Kosten für die Krankenversicherung führen.

Im Hinblick auf den Beschluß des Nationalrates vom 29. Jänner 1997 über ein Bundesgesetz, mit dem das Bundesministerengesetz 1986 geändert wird, müßte im dritten Absatz die Wortfolge „... Bundesminister für Gesundheit und Konsumentenschutz ...“ durch die Wendung „Bundesminister für Arbeit, Gesundheit und Soziales“ ersetzt werden.

Zu Artikel I Z 25 (§ 124 Z 16 GewO):

Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales begrüßt die Aufnahme des Gewerbes „Sicherheitsfachkraft“ in die Liste der nicht bewilligungspflichtigen gebundenen Gewerbe, weist jedoch auf folgendes hin:

Sicherheitstechnische Zentren im Sinn des § 75 des ArbeitnehmerInnenschutzgesetzes (ASchG) sind im Entwurf nicht ausdrücklich angeführt. Es könnte dadurch zu Unklarheiten kommen, ob diese unter das neue Gewerbe Sicherheitsfachkraft oder unter das bewilligungspflichtige Gewerbe Technische Büros zu subsumieren sind. Dabei stellt sich im zweitgenannten Fall auch das Problem, daß sich die Berechtigung von Technischen Büros auf deren jeweiliges Fachgebiet beschränkt, während Sicherheitstechnische Zentren nach dem ASchG umfassende sicherheitstechnische Betreuungsaufgaben wahrzunehmen haben. Eine entsprechende Klarstellung (z.B. eine Ergänzung in § 124 Z 16) wäre daher wünschenswert.

Zu Artikel I Z 47 (§ 165 GewO):

Im derzeitigen System der Gesundheitsberufe ist eine freiberufliche Ausübung einer Heilmassage lediglich Physiotherapeuten - nach dreijähriger Ausbildung und dreijähriger Praxis in einer Krankenanstalt oder einer anderen unter ärztlicher Aufsicht stehenden Einrichtung - erlaubt. Heilmasseuren ist hingegen eine freiberufliche Berufsausübung untersagt. Die Berechtigung eines gewerblichen Masseurs zur Heilmassage ohne ärztliche Aufsicht würde daher das bestehende System konterkarieren.

Im Hinblick auf die mannigfachen potentiellen Gefahren für die Gesundheit und das Leben von Patienten, die bei Heilmassagen nach ärztlicher Anordnung, aber ohne ärztliche Aufsicht und ohne die erforderliche berufliche Qualifikation entstehen können, kann einer Berechtigung zur Ausübung der Heilmassage außerhalb von Krankenanstalten beziehungsweise unter ärztlicher Aufsicht stehenden Einrichtungen daher nicht zugestimmt werden. Im Interesse der Betroffenen sollten daher gewerbliche Masseure keinesfalls Heilmassagen - auch nicht nach Anordnung eines Arztes - durchführen dürfen.

Erwähnt sei auch die schwierige Abgrenzungsproblematik zwischen der Heilmassage, die eine Leistung der Sozialversicherung darstellt, und der Sportmassage, bezüglich der keine Leistungspflicht besteht, die bei der Zulässigkeit der Durchführung von Heilmassagen durch gewerbliche Masseure entstehen würde.

Aus sozialversicherungspolitischer Sicht ist noch zu bedenken, daß mit der im Entwurf enthaltenen Regelung aufgrund neuer Vertragspartner auch sozialversicherungsrechtliche Bestimmungen zu ändern wären und überdies die Gefahr bestünde, daß die Krankenversicherungsträger in vielen Fällen ungerechtfertigterweise zur Kostentragung herangezogen werden könnten (z.B. bei nicht krankheitswertigen Behandlungen).

Zu Artikel I Z 58 (§ 172 Abs. 3 GewO):

Aus Gründen der Rechtssicherheit und des Interessenschutzes der Betroffenen sollte die Vertretungsberechtigungsregelung für Unternehmensberater und Unternehmensorganisatoren „im Rahmen der Gewerbeberechtigung“ eindeutig umschrieben und im Hinblick auf die durchaus vergleichbare Situation der Wirtschaftstreuhand (Regelung in der Wirtschaftstreuhandberufsordnung - WTBO) bei Vertretung vor einem Sozialversicherungsträger auf die Vertretung in Beitragsangelegenheiten eingegrenzt werden.

Zu Artikel I Z 60 (§ 173a Abs. 1):

Im ersten Absatz hätte es in der letzten Zeile zu lauten: „...zu dieser Verwendung ...“.

Zu Artikel I Z 88 (§ 274a):

Die Tätigkeit eines Lebens- und Sozialberaters - die Hilfestellung für Menschen bei einer Fülle von Problemlagen - erfordert ein hohes Maß an Verantwortungsbewußtsein, psychologischem und sozialen Verständnis und Fachkenntnis. Um die Zuverlässigkeit, persönliche und fachliche Eignung und Qualifikation dafür zu erlangen und permanent weiterzuentwickeln ist eine entsprechende Ausbildung unumgänglich. Gerade in diesem sensiblen Bereich ist die Gefahr, die durch unqualifizierte Beratung für die Rat- und Hilfesuchenden entstehen kann, enorm groß.

Daher wird die Umwandlung in ein freies Gewerbe entschieden abgelehnt und die Beibehaltung der gültigen Regelung gefordert.

Zu Artikel I Z 129, Z 130 und Z 131 (§ 381 Abs. 1 Z 3 und 9 sowie Abs. 4):

Im Hinblick auf den Beschluß des Nationalrates vom 29. Jänner 1997 über ein Bundesgesetz, mit dem das Bundesministeriengesetz 1986 geändert wird, müßte bei Abs. 1 Z 3 und Abs. 4 die Wortfolge „ ... Bundesminister für Arbeit und Soziales ...“ durch die Wendung „Bundesminister für Arbeit, Gesundheit und Soziales“ ersetzt werden.

Gemäß § 381 Abs. 4 in der Fassung des Entwurfes soll die Vollziehung des § 376 Z 4a durch den Bundesminister für Arbeit (Gesundheit) und Soziales im Einvernehmen mit den beteiligten Bundesministern erfolgen. Hierbei scheint es sich um einen Irrtum zu handeln. Dieser Verweis müßte sich nicht auf die Ziffer 4a sondern auf die Ziffer 14a beziehen (Arbeitsvermittlung).

Auch Abs. 1 Z 9 wäre an das Bundesministeriengesetz anzupassen.

Zu Artikel II Z 1 und 2 (Änderung des Arbeitsverfassungsgesetzes):

Im Einleitungssatz sollte die letzte Änderung des Arbeitsverfassungsgesetzes (ArbVG) zitiert werden; diese erfolgte mit BGBl. Nr. 754/1996.

8

In einer Besprechung mit den Sozialpartnern am 31. Jänner 1997 über die gegenständliche Änderung des ArbVG wurde Einigkeit darüber erzielt, § 8 Z 4 ArbVG (betreffend die Kollektivvertragsangehörigkeit bei verbundenen Gewerben) jedenfalls in die Novelle aufzunehmen.

Unterschiedliche Auffassungen vertraten die Wirtschaftskammer Österreich einerseits und die Bundesarbeiterkammer beziehungsweise der ÖGB andererseits zur vorgeschlagenen Regelung des § 8 Z 3 ArbVG beziehungsweise der Ergänzung zu § 13 ArbVG. Beide Regelungen betreffen denselben Problembereich - Auswirkungen auf die Kollektivvertragsgeltung wegen Änderung der Fachgruppenstruktur infolge einer Zusammenlegung von Gewerben - und hängen inhaltlich zusammen. Man war sich zwar darüber einig, daß - ausgehend von der Fassung des Begutachtungsentwurfs - derzeit kein Anwendungsfall für § 8 Z 3 beziehungsweise § 13 ArbVG gegeben ist, allerdings wurden daraus unterschiedliche Schlußfolgerungen gezogen: Die Wirtschaftskammer Österreich plädierte für die Streichung dieser Bestimmungen, die Arbeitnehmerinteressenvertretungen für die Beibehaltung für den Fall, daß die gegenständliche GewO-Novelle noch geändert wird beziehungsweise eine folgende GewO-Novelle zum Problem des Ausscheidens aus dem Kollektivvertrag führen könnte.

Eine mögliche Streichung des § 8 Z 3 ArbVG in Artikel II Z 1 des Entwurfes und der Ergänzung zu § 13 ArbVG (Artikel II Z 2 des Entwurfes) sollte nach übereinstimmender Auffassung der Sozialpartner noch einmal diskutiert werden, wenn der endgültige Text des Ministerratsvortrages für die GewO-Novelle erstellt wird.

Das Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten wird daher ersucht, vor Erstellung des Ministerratsvortrages in dieser Frage Kontakt mit dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales, Sektion V, Abteilung 3, aufzunehmen. Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales wird seinerseits für eine Abklärung der Standpunkte der Sozialpartner Sorge tragen.

Vorgeschlagen wird weiters, der Systematik des ArbVG folgend, nachstehende Inkrafttretensbestimmung in den Entwurf aufzunehmen, wobei diese entsprechend angepaßt werden müßte, wenn alle Änderungen im ArbVG umgesetzt werden:

„Nach § 208 Abs. 8 wird folgender Abs. 9 eingefügt:

„(9) § 8 Z 3 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. XXX/1997 tritt mit XXX in Kraft.“ “

Zu den Erläuterungen, Besonderer Teil (Artikel II):

Bei Beibehaltung des § 8 Z 3 ArbVG sollte in den Erläuterungen der Ausdruck „fiktive Kollektivvertragsangehörigkeit“ durch „Kollektivvertragsangehörigkeit“ ersetzt werden.

Die Erläuterungen zu Artikel II Z 1 betreffend § 8 Z 4 ArbVG sollten durch folgenden Text ersetzt werden:

„In Z 4 wird die Kollektivvertragsangehörigkeit bei verbundenen Gewerben hinsichtlich aller fachübergreifenden Tätigkeitsbereiche normiert. Dadurch wird eine Mehrfach-Kollektivvertragsangehörigkeit bewirkt; für diese gelten in weiterer Folge die Regeln des § 9 ArbVG. Die vorgeschlagene Regelung bedeutet eine Ausnahme vom Grundsatz, wonach die Kollektivvertragsangehörigkeit durch die Zugehörigkeit zum vertragschließenden Verband begründet wird. Schon das geltende Recht kennt Bestimmungen, wonach sich die Geltung von Kollektivverträgen auch auf nichtverbandszugehörige Arbeitgeber erstreckt; vgl. § 8 Z 2 ArbVG, §§ 18 ff ArbVG und § 2 Abs. 13 GewO. Auch die nunmehr vorgeschlagene Regelung ist sachlich gerechtfertigt, da damit erreicht wird, daß der fachlich entsprechende Kollektivvertrag angewendet wird. Dies ist für die Gewährleistung gleicher Arbeitsbedingungen in einem Gewerbebezweig notwendig.“

Weitere Änderungen der Gewerbeordnung:

Weiters schlägt das Bundesministerium für Arbeit und Soziales folgende zusätzlichen Änderungen der Gewerbeordnung vor:

Zu § 22 Abs. 10 GewO:

In die Verordnungsermächtigung des § 22 Abs. 10 wäre der im Rahmen der Novelle neu aufgenommene Gewerbetatbestand der „Herstellung von und des Handels mit Medizinprodukten (§ 219)“ aufzunehmen. Die Tatbestände der „Sterilisierung von medizinischen Injektionsspritzen und Infusionsgeräten und Handel mit diesen Gegenständen“ sowie der „Erzeugung von medizinischen Naht- und Organersatzmaterial und Handel mit diesen Erzeugnissen“ hätte - in Anpassung an die Novelle - zu entfallen.

Zu § 88 Abs. 2 GewO 1994:

Um bei länger andauernder Uneinbringlichkeit der Pflichtversicherungsbeiträge eine Beendigung der entsprechenden Gewerbeberechtigung und damit ein Ausscheiden

aus der Pflichtversicherung sicherzustellen, sollte auch die Sozialversicherungsanstalt der gewerblichen Wirtschaft ein Antragsrecht auf Entziehung der Gewerbeberechtigung erhalten.

Der Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger hat darauf hingewiesen, daß schon jetzt in § 88 Abs. 2 GewO die Landeskammer der gewerblichen Wirtschaft - bei im Vergleich zur Sozialversicherungsanstalt der gewerblichen Wirtschaft relativ niedrigen Rückständen - berechtigt ist, die Entziehung zu beantragen. § 88 Abs. 2 GewO sollte demnach dahingehend novelliert werden, daß die Gewerbeberechtigung von der Behörde auch dann zu entziehen ist, wenn dies die Sozialversicherungsanstalt der gewerblichen Wirtschaft beantragt.

Im übrigen wird auf die Stellungnahmen des Hauptverbandes der österreichischen Sozialversicherungsträger sowie des Bundesministeriums für Gesundheit und Konsumentenschutz - die dem Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten bereits unmittelbar zugegangen sind - verwiesen, welche unterstützt werden.

25 Exemplare dieser Stellungnahme werden unter einem dem Präsidium des Nationalrates übermittelt.

Für den Bundesminister:
Brandl

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

